

Das team72 bietet im Leistungsauftrag des kantonalen Justizvollzugs die Vollzugsstufen **Arbeitsexternat (AEX) und Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) an**. Analog dem Angebot für Straftateneingewiesene kommt beim AEX ein teilstationäres Setting zur Anwendung. Die eingewiesenen Personen haben die Möglichkeit, über die bedingte Entlassung hinaus im team72 zu bleiben resp. Betreuung in Anspruch zu nehmen, womit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

AEX und WAEX werden gem. Art. 90, Abs. 2<sup>bis</sup> StGB für Verurteilte nach Art. 59, 60 und 61 (stationäre Massnahmen) sowie gem. Art. 77a StGB für Verurteilte nach Art. 40 ff. StGB (Freiheitsstrafen) angeboten. Beide Vollzugsformen sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans. Nach Art. 90 Abs. 2<sup>bis</sup> StGB können die genannten Massnahmen in der Form von AEX/WAEX vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen und keine Gefahr besteht, dass der/die Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Die Freiheitsstrafe wird nach Art. 77a StGB in der Form des AEX vollzogen, wenn der/die Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, i. d. R. mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er/sie flieht oder weitere Straftaten begeht. Im AEX arbeitet der/die Klient/-in i. d. R. ausserhalb der Institution (vgl. Abschnitt „Arbeitstätigkeit“) und verbringt die Ruhe- und Freizeit im team72. Bewährt sich der/die Eingewiesene im AEX, so erfolgt der weitere Vollzug i. d. R. in Form eines WAEX. Dabei wohnt und arbeitet der/die Klient/-in ausserhalb des team72, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.

Das team72 koordiniert die WAEX-Begleitung mit der Vollzugsbehörde und der zuständigen Bewährungshilfe. Die Dauer von AEX und WAEX werden von der einweisenden Behörde im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Die vollzugsrechtliche Grundlage für den Vollzug von AEX und WAEX bilden die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission. Inhaltlich orientiert sich das team72 am Fallkonzept im Rahmen des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS, s. OSK-Richtlinie vom 30. Oktober 2015). Bei Nicht-ROS-Fällen konsolidiert das team72 das Fallkonzept mit den Arbeitspartnern/-innen.

## Vollzugsinstitution team72

- Das team72 verfügt über eine klare Organisationsstruktur, ein schriftliches Vollzugskonzept sowie eine Hausordnung und bietet Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung resp. Betreuung der eingewiesenen Personen.
- Es handelt sich um ein teilstationäres Setting ohne 24-Stunden-Betrieb (Anwesenheit des Betreuungsteams Montag bis Freitag zu erweiterten Bürozeiten). Die Eingewiesenen verfügen über einen eigenen Hausschlüssel, wobei eine regelmässige Anwesenheitskontrolle mittels Video durchgeführt wird. In Absprache mit der Vollzugsbehörde werden individuelle Rückkehrzeiten für die/den Eingewiesene/-n festgelegt – Verstösse werden umgehend nach der morgendlichen Videosichtung gemeldet. Das Betreuungsteam ist im Notfall 24 Stunden erreichbar (Pikett).
- Das teilstationäre Setting stellt an die Selbständigkeit des/der Eingewiesenen grössere Anforderungen, wird im Gegenzug jedoch dem sog. Normalisierungsprinzip in hohem Masse gerecht. Die entsprechenden Lernfelder stellen eine ideale Vorbereitung auf ein eigenständiges Wohnen dar. Ist ein solches (noch) nicht möglich, können die Eingewiesenen auch nach der bedingten Entlassung für maximal weitere zwei Jahre im team72 verbleiben.

- Personen im AEX werden je nach konkretem Unterstützungs- und Kontrollbedarf in zwei Intensitäten betreut: in einem Betreuungsverhältnis von drei (hohe Betreuungsstufe) resp. fünf (mittlere Betreuungsstufe) Klienten/-innen pro team72-Bezugsperson (Vollzeitäquivalent).
- Inhaltlich bearbeitet das team72 grundsätzlich den gemäss ROS-Fallkonzept festgelegten personen- und umweltbezogenen Veränderungs- sowie Kontrollbedarf. Es wird dabei verhaltens-, delikt- und risikoorientiert gearbeitet – bezüglich konkrete Betreuungsdienstleistungen siehe Konzept Teilstationäre Bewährungshilfe. Bedarfsorientierte Absprachen mit dem Helfernetz (Vollzugsbehörde, Bewährungshilfe, Therapiestelle, Sozialdienst etc.) sowie die Teilnahme an Vollzugsplanungs- resp. Vollzugskoordinations-sitzungen sind selbstverständlich.
- Personen, die das AEX oder WAEX im team72 absolvieren, müssen sich ausserhalb der Institution mittels eines Vollzugs-/Urlaubspasses legitimieren, der durch das team72 ausgestellt wird. Die formelle Ausweishinterlegung resp. -sperre wird vom Justizvollzug Kanton Zürich i. d. R. aufgehoben. Bei Eingewiesenen aus anderen Kantonen werden die Ausweise teilweise einbehalten. Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug dürfen nicht ausser Landes reisen.
- Die Klienten/-innen dürfen im Rahmen des AEX/WAEX elektronische Geräte mit Internet-Verbindung wie Mobiltelefon, Computer, Tablet grundsätzlich verwenden. Sofern die Nutzung solcher Geräte eine Deliktrelevanz aufweist (z. B. bei Verurteilung wegen illegaler Pornografie), bedarf die Anschaffung und Verwendung der Genehmigung der Vollzugsbehörde. Die Klienten/-innen verpflichten sich, die Suchverläufe, getätigten Anrufe/SMS und Messenger-Nachrichten etc. nicht zu löschen.

### **Aufnahmeprozedere**

Die Fallverantwortlichen des Vollzugs oder der Bewährungshilfe nehmen mit dem team72 Kontakt auf. Anhand einer ersten Fallschilderung wird erörtert, ob aufgrund von Kapazität im Wohnhaus und Ersteinschätzung Eignung des/der Klienten/-in das Aufnahmeverfahren weiterzuverfolgen ist. Bei potenziell gefährlichen Straftätern/-innen muss hinsichtlich der Gemeingefährlichkeit eine Empfehlung der Vollzugsbehörde resp. der Fachkommission vorliegen, dass ein teilstationäres Setting im entsprechenden Fall als geeignet und sinnvoll anzusehen ist (siehe OSK-Richtlinie vom 26. Oktober 2012). Sachdienliche Akten (Urteil ggf. mit Gutachten und ROS-Instrumenten, aktuelle Therapie- und Vollzugsberichte sowie Empfehlungen Fachkommission) sind einzureichen und werden seitens team72 geprüft. Sofern nicht ein klares Ausschlusskriterium (u. a. akute Suchtproblematik, unbehandelte Schizophrenie, potenzielle Gefährdung von team72-Mitarbeitenden oder Bewohnern/-innen) vorliegt, wird der/die Klient/-in für ein Aufnahmegespräch eingeladen. Bei positivem Verlauf werden mit der/dem Fallverantwortlichen Vollzug oder Bewährungshilfe ein Eintrittsdatum festgelegt sowie das Fallkonzept und die zu kontrollierenden Auflagen/Weisungen besprochen. Der letztliche Aufnahmeentscheid liegt immer beim team72.

### **Arbeitstätigkeit**

Gemäss Art. 81 StGB ist der/die Gefangene zur Arbeit verpflichtet. Letztere hat so weit als möglich den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen zu entsprechen. Der/die Gefangene kann mit seiner/ihrer Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden. Die Anstellung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber kann bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich als zuverlässig und vertragsfähig erwiesen hat. Zudem muss angenommen werden können, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, im team72 und in ihrer Wohnung einhält. I. d. R. wird eine Vollbeschäftigung verlangt – ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

Es können auch Personen im team72 aufgenommen werden, die (noch) über keine externe Arbeit verfügen oder aufgrund von Beeinträchtigung oder Erreichen des Pensionsalters nicht für den ersten Arbeitsmarkt in Frage kommen. Diese werden im Rahmen eines 50%-Pensums im internen Arbeitsprogramm des team72 beschäftigt. Verliert ein/-e Klient/-in die externe Arbeitsstelle, soll er/sie in Absprache mit der Vollzugsbehörde ebenfalls überbrückend im internen Arbeitsprogramm eingesetzt werden. Gelingt es ihm/ihr nicht, innerhalb eines Monats eine neue externe Erwerbsarbeit zu finden, obliegt es der Vollzugsbehörde, eine Rückversetzung in den Normalvollzug zu prüfen. Zwecks Unterstützung bei der Stellensuche kann nach Rücksprache mit der Vollzugsbehörde auch die Arbeitsvermittlung „time2work“ des team72 zum Tragen kommen.

Zwischen dem team72 und dem Arbeitgeber ist im Rahmen des AEX ein gemeinsamer Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei einem Stellenwechsel im Rahmen des WAEX kann auf diese vertragliche Vereinbarung in Absprache mit der Vollzugsbehörde im Sinne des Normalisierungsprinzips verzichtet werden. Das team72 steht während des AEX regelmässig mit dem Arbeitgeber in Kontakt und klärt eventuelle Probleme i. Z. m. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Arbeitsqualität, Umgang mit Vorgesetzten/Mitarbeitenden, Unregelmässigkeiten und sonstigen Auffälligkeiten. Themen dieses Austausches werden im Rahmen der Berichterstattung an die Vollzugsbehörde berücksichtigt, relevante Unregelmässigkeiten und Auffälligkeiten umgehend kommuniziert.

Der im Rahmen des AEX von der eingewiesenen Person bei der externen Arbeit erzielte Lohn (resp. AHV/IV-Rente oder ggf. Arbeitslosentaggeld) wird dem team72 überwiesen. Es werden zwei Konti geführt, eines das als Sperrkonto dient (erst nach der bedingten Entlassung an den/die Klienten/-in zu überweisen; vorgängige Auszahlungen für zweckgebundene Anschaffungen nur nach Absprache mit der Vollzugsbehörde) sowie ein Verkehrskonto für die laufenden Ein- und Ausgänge. Das team72 legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des/der Klienten/-in und der Vollzugsdaten, inwieweit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann. Dabei wird berücksichtigt, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten sowie die materielle Wiedergutmachung soweit möglich erfüllt und die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt sind. Ab Stufe WAEX verwaltet die eingewiesene Person ihr Einkommen selbständig – zu diesem Zweck wird ebenfalls ein Budget erstellt. Zur Überprüfung, ob wesentliche Zahlungen für Mietzins, Krankenkasse, ggf. Alimente, Schuldsanierung oder Opferhilfe getätigt wurden, kann ein Kontoauszug eingefordert werden. Das im Rahmen des AEX und WAEX erstellte Budget wird der Vollzugsbehörde jeweils zur Genehmigung zugestellt.

## **Aussenweltkontakte**

In Absprache mit der Vollzugsbehörde werden im Rahmen des AEX Urlaub und Rückkehrzeiten unter der Woche festgelegt. Der Urlaub beginnt i. d. R. am Freitagabend nach Arbeitsschluss und endet am Sonntagabend. Pro Kalenderjahr können in Absprache mit der Vollzugsbehörde Sonderurlaube bis zu fünf Tagen gewährt werden. Für zusammenhängende Feiertage können Urlaube zusammengezogen werden. In diesem Fall beträgt ihre Höchstdauer 96 Stunden. Die Vollzugsbehörde kann die Kompetenz bezüglich Gewährung Sonderurlaube auch ans team72 delegieren. Die Gestaltung der Wochenendurlaube wird bedarfsabhängig mündlich besprochen. Schriftliche Urlaubsprogramme resp. -berichte sind in der Vollzugsstufe AEX von dem/der Eingewiesenen nicht mehr einzureichen. Betriebsferien und arbeitsfreie Tage berechtigen nicht zum Bezug vermehrter Urlaube im AEX. Während dieser Zeit geht die eingewiesene Person einer Beschäftigung nach, die ihr die Vollzugsinstitution zuweist. Das team72 kann der eingewiesenen Person höchstens zwei Ausgänge im Monat gewähren. Es bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt ein Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

Sofern sich die Klienten/-innen in festen Partnerschaften befinden, wird ein Einbezug des/der Partners/-in angestrebt, wenn beide damit einverstanden sind. Wo die Partnerschaft in einem deliktrelevanten Zusammenhang steht (z. B. bei häuslicher Gewalt), wird der Einbezug des/der Partners/-in eingefordert. Eine Kooperation kann im Einzelfall eine verbindliche Aufnahmebedingung darstellen und bei einer Verweigerung – für den Fall, dass ein deutliches Deliktrisiko besteht – zur Meldung an die Vollzugsbehörde und einem Ausschluss aus dem team72 führen. Generell wird seitens team72 Unterstützung im Umgang mit Angehörigen geleistet.

### **WAEX-Auftrag**

Während des WAEX wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder einer Wohnung ausserhalb der Institution. Das team72 betreut und überwacht die eingewiesene Person und sorgt dafür, dass (1) regelmässige persönliche Besprechungen stattfinden, (2) das Zimmer resp. die Wohnung periodisch kontrolliert wird und (3) die eingewiesene Person ihre Verpflichtungen einhält. Die Häufigkeit der Hausbesuche wird dem Bedarf angepasst und die amtliche Bewährungshilfe soweit zweckmässig in die Betreuung miteinbezogen.

Im Rahmen des WAEX können in Absprache mit der Vollzugsbehörde Ferien gewährt werden. Diese dienen wiederum im Sinne des Normalisierungsprinzips als Lernfeld und sollen zeigen, wie selbstverantwortlich und sinnvoll der/die Klient/-in eine erweiterte Freizeit gestalten kann und ob er/sie auch in diesem Rahmen in der Lage ist, die auferlegten Weisungen/Auflagen einzuhalten. Das team72 legt die Art und Häufigkeit des Kontakts zu dem/der Eingewiesenen während der Ferienabwesenheit fest. Ebenso obliegt es der Institution, von dem/der Klienten/-in ein eigentliches Ferienprogramm zu verlangen.

Wo im Sinne einer Feinabstufung der Vollzugsöffnungen sinnvoll, kann das WAEX in Absprache mit der Vollzugsbehörde in zwei Teile gegliedert werden, wobei der erste Teil im team72 durchgeführt wird («institutionelles WAEX»), der zweite Teil in einer eigenen Wohnung. Alternativ kann das gesamte WAEX im team72 durchgeführt werden, und der Klient tritt erst bei oder nach der bedingten Entlassung in eine eigene Wohnung über.

### **Disziplinarwesen**

Das team72 trifft die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen und übt im Rahmen der Hausordnung die Disziplinargewalt aus. Es meldet der Vollzugsbehörde Unregelmässigkeiten unverzüglich, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigt fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung und besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Vollzugsbehörde entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug. Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen des team72 richtet sich nach dessen Hausordnung resp. Aufenthaltsvertrag.

### **Kosten**

Die Vollzugsbehörde leistet dem team72 ein Kostgeld gemäss Kostengutsprache. Das team72 zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person direkt ein. Ein Gesuch um Reduktion oder Erlass des Kostenbeitrags hat die eingewiesene Person der Vollzugsbehörde einzureichen.